

Von: Schüler, Dr. Hendrik (HMWEVL)
Gesendet: Freitag, 25. September 2015 16:03
An:

Anpassung der Verwaltungspraxis in Bezug auf die Aufhebung von
Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Verkehrssicherheitsgründen

Sehr geehr
sehr geehr
sehr geehr

aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass die Aufhebung von Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht allein auf die Verringerung der Unfallzahlen in dem betreffenden Streckenabschnitt gestützt werden kann.

Geschwindigkeitsbeschränkungen, die in der Vergangenheit aus Verkehrssicherheitsgründen angeordnet worden sind, sind grundsätzlich nur dann aufzuheben, sofern sich die für die Unfälle kausalen Umstände (etwa Streckencharakter und Verkehrsverhältnisse) positiv geändert haben und insoweit von einer geringeren Gefahrenlage in Bezug auf die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer ausgegangen werden kann.

Ich bitte Sie, im Wege der Fachaufsicht für eine entsprechende Umsetzung zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

H. Schüler

Dr. Hendrik Schüler
Referatsleiter
VI 6 – Lärmschutz Straße, Verkehrssicherheit



Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

www.wirtschaft.hessen.de